jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/11/13 3Ob1084/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hule, Dr. Warta, Dr. Klinger und Dr. Angst als weitere Richter in der (richtig) Pflegschaftssache für die mj. Kinder 1) Sophie G*****, und 2) Julia G*****, in Obsorge der Mutter Dr. Iris M*****, diese vertreten durch Dr. Karl Margreiter u.a., Rechtsanwälte in Salzburg, welche bisher als verpflichtete Partei des vom Vater Dr. Rüdiger G*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Hochsteger u.a., Rechtsanwälte in Hallein, beantragten Exekutionsverfahrens bezeichnet wurde, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Mutter gegen den Beschluß des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgerichtes vom 8. August 1991, GZ 22 R 308, 314/91-7, den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Mutter wird gemäß § 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Der im Revisionsrekurs enthaltene Hinweis, ein Besuchsrecht sei nicht nach § 355 EO, sondern nach § 19 AußStrG durchzusetzen (EvBl. 1983/15 = SZ 55/141), trifft zwar zu, wurde aber von den Vorinstanzen in der Sache ohnedies beachtet, indem jeweils zum Kindeswohl Stellung genommen wurde. Unrichtig war freilich das Anlegen von zwei Exekutionsakten; alle bisher zu E 852/91 und E 1633/91 des Erstgerichtes einjournalisierten Aktenstücke sind vielmehr Teil des Pflegschaftsverfahrens und hätten daher in den Pflegschaftsakt gehört.

Anmerkung

E27395

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0030OB01084.91.1113.000

Dokumentnummer

JJT_19911113_OGH0002_0030OB01084_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at